



Erläuterungen zum Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Seite A-2 des Berufsausbildungsvertrages)

Im bisherigen Formular unseres Berufsausbildungsvertrages werden nicht alle Informationen abgefragt, die zukünftig für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Unsere Handelskammer ist jedoch nach § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, die für das Verständnis der Entwicklung am Ausbildungsstellenmarkt geforderten neuen statistischen Angaben von ihren Mitgliedsbetrieben für Berufsausbildungsverträge die ab dem 1.4.2007 geschlossen wurden, abzufordern und zu erfassen.

Die Angaben im Antrag auf Eintragung beschränken sich auf wenige Merkmale, sind jedoch unverzichtbar - bitte füllen Sie deshalb den Antrag auf Eintragung oder den Ihnen zugesandten Fragebogen sorgfältig aus.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen der laufenden Nr. 10 des Antrages auf Eintragung

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Hier ist einzutragen, welcher Schulabschluss erworben wurde. Die Art der Schule wird hierbei nicht berücksichtigt.

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

Hier sollen nur solche berufsvorbereitende Qualifizierungen und beruflichen Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierung, Qualifizierungsbausteine soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen wurde;
- Berufsfachschulbesuch, mit dem ein allgemein bildender Schulabschluss erworben wurde (Hauptschul- oder Realschulabschluss) oder Berufsfachschulbesuch, in dem eine berufliche Grundbildung absolviert wurde. Nicht gemeint ist hier eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit einem Berufsabschluss an einer Berufsfachschule.

Vorausgegangene Berufsausbildung

Bitte geben Sie an, ob vor Antritt dieser Ausbildung bereits eine Berufsausbildung stattgefunden hat.

- *Abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung:* Hier sind Berufsausbildungen mit Berufsausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurden. Dieses gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung ganz oder teilweise anerkannt wird.
- *Abgebrochene betriebliche Berufsausbildung:* Hier sind Berufsausbildungen mit Berufsausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die *nicht* erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abgeschlossen wird.
- *Abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss:* Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachschulen oder Hochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn die schulische Berufsbildung vorzeitig abgebrochen wurde, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Erläuterungen zur laufende Nr. 11

Diese Frage ist vor allem für außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das von Ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz gefunden haben;
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellen Förderbedarf, z. B. auf Grund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.